

## Leistungsentgelte Kurzzeitpflege

(01.01.2018 - 31.12.2018 für Ausbildungsumlage)

(01.02.2018 - 31.01.2019 für alle weitere Entgelte)

Pflege-grad	Pflugesatz		Unter-kunft	Verpfle-gung <sup>3</sup>	Investitions-kosten <sup>2</sup>	Summe pro Tag
	pflegebedingte Aufwendungen	Ausbildungs-umlage				
1	41,82 €	3,69 €	18,71 €	14,41 €	22,53 €	101,16 €
2	53,09 €	3,69 €	18,71 €	14,41 €	22,53 €	112,43 €
3	69,26 €	3,69 €	18,71 €	14,41 €	22,53 €	128,60 €
4	86,13 €	3,69 €	18,71 €	14,41 €	22,53 €	145,47 €
5	93,69 €	3,69 €	18,71 €	14,41 €	22,53 €	153,03 €

<sup>2</sup> Die Investitionskosten werden bei Vorliegen der Pflegegrade 1 bis 5 nach Antragstellung durch das zuständige Sozialamt übernommen.

Hier wird der aktuell für 2017 genehmigte Investitionskostensatz für das Einzelzimmer dargestellt. Aufgrund eines aktuell geführten Widerspruchsverfahrens ist es möglich, dass sich der endgültige Investitionskostensatz für den Ersatzneubau auf maximal 24,03 € erhöhen wird. Wir behalten uns vor, rückwirkend zum Kurzzeitpflegeaufenthalt, den erhöhten Satz nachträglich abzurechnen.

<sup>3</sup> Bei Ernährung ausschließlich über eine Sonde reduzieren sich die Verpflegungskosten auf 9,61 € pro Tag.

Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI wird ein Vergütungszuschlag in Höhe von täglich 5,43 € erhoben. Dieser ist von der Pflegekasse zu tragen bzw. von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.

Mit diesem täglichen Pflugesatz entsprechend der individuellen Pflegestufe sind alle anfallenden Pflegekosten inklusive Mahlzeiten, Miete mit Nebenkosten (Strom, Wasser, Müll) und die Wäscheversorgung (Bettwäsche und Handtücher) abgedeckt.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse zahlt für Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 einen Zuschuss zu den pflegebedingten Aufwendungen bis zu dem Gesamtbetrag von 1.612,00 € im Kalenderjahr. Der im Kalenderjahr bestehende noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch verdoppelt sich der Zuschuss auf insgesamt bis zu 3.224,00 € im Kalenderjahr.

Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen, sofern er im betreffenden Monat noch zur Verfügung steht.

Gerne beraten wir auch in einem persönlichen Gespräch.

- Senioren- und Pflegezentren
- Tagespflegen
- Wohnanlagen im Bereich Servicewohnen
- Ambulanten Pflegedienste
- Sie finden uns in Ahaus, Borken, Heek-Nienborg, Legden, Rhede und Vreden